Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1073**
15. Wahlperiode 28. 05. 2003

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Juni 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Auslieferung

A. Problem und Ziel

Der Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien erfolgt bisher vertraglos nach Maßgabe des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Mit dem in Berlin am 27. Juni 2001 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Auslieferung wird der Auslieferungsverkehr auf eine vertragliche Grundlage gestellt. Dieser Vertrag trifft die für den vertraglichen Auslieferungsverkehr erforderlichen Regelungen.

B. Lösung

Mit dem geplanten Gesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des oben bezeichneten Vertrages geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 28. Mai 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Juni 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Auslieferung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf

Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Juni 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Auslieferung

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 27. Juni 2001 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Auslieferung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 3 des Vertrages eingeschränkt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 30 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Artikel 14 Abs. 3 des Vertrags enthält den Haftgrund der vorläufigen Inhaftnahme, auf Grund dessen die Freiheit der verfolgten Person eingeschränkt wird. Daher ist nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels zu nennen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Vertrag nach seinem Artikel 30 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise oder auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Auslieferung

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Republik Indien –

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit beider Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität wirksamer zu gestalten und insbesondere die Auslieferung zu erleichtern –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Auslieferungsverpflichtung

(1) Die Vertragsstaaten werden einander nach Maßgabe dieses Vertrags jede Person ausliefern, die im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten angetroffen und von einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates wegen einer auslieferungsfähigen Straftat gesucht wird oder verurteilt worden ist.

(2) Ist die Straftat außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates begangen worden, so bewilligt der ersuchte Staat die Auslieferung nach Maßgabe dieses Vertrags, wenn

a) eine solche unter gleichartigen Umständen begangene Tat nach seinem Recht geahndet werden könnte oder

b) die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Staatsangehöriger des ersuchenden Staates ist.

Artikel 2

Auslieferungsfähige Straftat

(1) Auslieferungsfähige Straftaten nach diesem Vertrag sind Straftaten, die nach dem Recht beider Vertragsstaaten strafbar sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Recht der Vertragsstaaten die Straftat in die gleiche Kategorie von Straftaten einordnet oder die Straftat unter den gleichen Begriff fasst.

(2) In Abgaben-, Steuer- und Zollstraftaten wird die Auslieferung nach Maßgabe dieses Vertrags nur bewilligt, wenn die Straftat nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaats eine gleichartige Straftat darstellt.

(3) Ausgeliefert wird wegen Straftaten, die nach dem Recht beider Vertragsstaaten mit Freiheitsstrafe oder anderer Freiheitsentziehung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bedroht sind. Wird um Auslieferung zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehung ersucht, so muss die Dauer der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehung insgesamt mindestens sechs Monate betragen.

(4) Ausgeliefert wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch wegen des Versuchs der Begehung einer auslieferungsfähigen Straftat, der Verabredung, Beihilfe oder Anstiftung dazu oder der Teilnahme daran als Mittäter.

(5) Wird eine Auslieferung wegen einer auslieferungsfähigen Straftat bewilligt, so wird sie zusätzlich wegen einer anderen auslieferungsfähigen Straftat bewilligt, die sonst für sich allein nach Absatz 3 nicht auslieferungsfähig wäre.

Treaty between the Federal Republic of Germany and the Republic of India on Extradition

The Federal Republic of Germany

and

the Republic of India,

desiring to provide for more effective co-operation between the two States in the suppression of crime and, specifically, to facilitate extradition,

have agreed as follows:

Article 1

Obligation to Extradite

(1) The Contracting States shall extradite to each other subject to the provisions described in this Treaty any person found in the territory of one of the Contracting States who is wanted by a competent authority of the Requesting State for, or has been convicted of, an extraditable offence.

(2) When the offence has been committed outside the territory of the Requesting State, the Requested State shall grant extradition subject to the provisions described in this Treaty if

a) its laws would provide for the punishment for such an offence committed in similar circumstances, or

b) the person whose extradition is requested is a national of the Requesting State.

Article 2

Extraditable Offences

(1) Extraditable offences under this Treaty are offences which are punishable under the laws of both Contracting States. In this connection it shall not matter whether or not the laws of the Contracting States place the offence within the same category of offences or denominate an offence by the same terminology.

(2) For offences in connection with taxes, fiscal charges and customs duties, extradition shall be granted in accordance with the provisions of this Treaty only if the said offence corresponds to an offence of a similar nature under the law of the requested Contracting State.

(3) Extradition shall be granted in respect of offences which, under the laws of both Contracting States, are punishable by a maximum term of imprisonment or other form of deprivation of liberty of at least one year. Where extradition is requested for the purpose of enforcing a term of imprisonment or another form of deprivation of liberty, the duration of the remainder of the prison sentence or other deprivation of liberty which is to be enforced must total at least six months.

(4) Subject to the conditions set out in paragraph 1, extradition shall also be granted in respect of an attempt or conspiracy to commit, or aiding, abetting, inciting or participating as an accomplice in the commission of, an extraditable offence.

(5) Where extradition is granted in respect of an extraditable offence, it shall also be granted in respect of any other extraditable offence which, taken alone, would not be extraditable in terms of paragraph 3.

Artikel 3

Politische Straftaten

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, vom ersuchten Staat als eine politische Straftat, als eine Straftat mit politischem Charakter oder als eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat angesehen wird.

(2) Die Auslieferung wird auch nicht bewilligt, wenn der ersuchte Staat ernstliche Gründe hat anzunehmen, dass das Auslieferungsersuchen gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder politischen Anschauung zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die verfolgte Person der Gefahr einer Erschwerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre.

(3) Für die Zwecke dieses Vertrags gelten folgende Straftaten nicht als Straftaten im Sinne des Absatzes 1:

a) eine Straftat, die in den Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens von 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen fällt;

b) eine Straftat, die in den Anwendungsbereich des Montrealer Übereinkommens von 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt fällt;

c) eine Straftat, die in den Anwendungsbereich des New Yorker Übereinkommens von 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschließlich Diplomaten, fällt;

d) eine Straftat, die in den Anwendungsbereich des New Yorker Übereinkommens von 1979 gegen Geiselnahme fällt;

e) jede andere Straftat, derentwegen beide Vertragsstaaten aufgrund einer mehrseitigen internationalen Übereinkunft verpflichtet sind, den Verfolgten auszuliefern oder die Angelegenheit ihren zuständigen Behörden zu unterbreiten, damit über die Strafverfolgung entschieden wird;

f) Mord, Totschlag oder vorsätzliche Tötung, gefährliche oder schwere Körperverletzung;

g) Menschenraub, Entführung oder jede vergleichbare Freiheitsberaubung, einschließlich Geiselnahme;

h) das Anbringen oder die Verwendung von Sprengstoffen, Zündeinrichtungen, Zerstörungsmitteln, Handfeuerwaffen oder Munition, durch die Leben gefährdet oder schwere Körperverletzung oder erheblicher Sachschaden verursacht werden kann;

i) jede andere mit Terrorismus in Zusammenhang stehende Straftat, die zu dem Zeitpunkt, in dem das Ersuchen gestellt wird, nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaats nicht als politische Straftat anzusehen ist;

j) der Versuch der Begehung einer der vorstehenden Straftaten, die Verabredung, Beihilfe oder Anstiftung dazu oder die Teilnahme daran.

Artikel 4

Militärische Straftaten

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, eine militärische Straftat darstellt, die keine nach gemeinem Recht strafbare Handlung ist.

Artikel 5

Mögliche Ablehnungsgründe

Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn es nach Auffassung des ersuchten Staates unter Berücksichtigung aller Umstände, einschließlich der Geringfügigkeit der Straftat, oder im Interesse der Justiz ungerecht oder unzweckmäßig wäre, die Person auszuliefern.

Article 3

Political Offences

(1) Extradition shall not be granted if the offence in respect of which it is requested is regarded by the Requested State as a political offence, an offence of a political character, or as an offence connected with such an offence.

(2) Extradition shall also not be granted if the Requested State has substantial grounds for believing that a request for extradition has been made for the purpose of prosecuting or punishing a person on account of his or her race, religion, nationality or political opinion, or that the position of the person sought may be prejudiced for any of these reasons.

(3) For the purpose of this Treaty the following offences shall not be deemed to be offences within the meaning of paragraph 1:

a) an offence within the scope of the 1970 Hague Convention for the Suppression of Unlawful Seizure of Aircraft;

b) an offence within the scope of the 1971 Montreal Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation;

c) an offence within the scope of the 1973 New York Convention on the Prevention and Punishment of Crimes against Internationally Protected Persons, including Diplomatic Agents;

d) an offence within the scope of the 1979 New York Convention against the Taking of Hostages;

e) any other offence in respect of which both Contracting States have the obligation pursuant to a multilateral international agreement to extradite the person sought, or to submit his or her case to their competent authorities for a decision as to prosecution;

f) murder, manslaughter or culpable homicide, maliciously wounding or inflicting grievous bodily harm;

g) kidnapping, abduction, or any comparable form of unlawful detention, including the taking of hostages;

h) placing or using an explosive, detonating device, destructive device, firearm or ammunition, capable of endangering life, or of causing grievous bodily harm, or of causing substantial property damage;

i) any other offence related to terrorism which at the time of the request is, under the law of the Requested State, not to be regarded as a political offence;

j) an attempt or conspiracy to commit, or aiding, abetting, inciting or participating in the commission of, any of the foregoing offences.

Article 4

Military Offences

Extradition shall not be granted if the offence in respect of which it is requested is a military offence which is not an offence under ordinary criminal law.

Article 5

Grounds for Discretionary Refusal

Extradition may be refused if the Requested State considers that, having regard to all the circumstances, including the trivial nature of the offence, or in the interest of justice, it would be unjust or inexpedient to extradite the person.

Artikel 6

Auslieferung eigener Staatsangehöriger

(1) Die Vertragsstaaten sind nicht verpflichtet, ihre eigenen Staatsangehörigen auszuliefern.

(2) Der ersuchte Staat ergreift alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen, um ein den Verfolgten betreffendes Einbürgerungsverfahren bis zur Entscheidung über das Auslieferungsersuchen und, falls dem Ersuchen stattgegeben wird, bis zur Übergabe des Verfolgten auszusetzen.

(3) Liefert der ersuchte Staat seine eigenen Staatsangehörigen nicht aus, so unterbreitet er auf Begehren des ersuchenden Staates die Angelegenheit seinen zuständigen Behörden, damit gegebenenfalls eine Strafverfolgung durchgeführt werden kann. Fordert der ersuchte Staat ergänzende Akten, Unterlagen und Gegenstände an, so sind ihm diese kostenlos zu übermitteln. Der ersuchende Staat wird über das Ergebnis seines Begehrens unterrichtet.

Artikel 7

Verjährung

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die Strafverfolgung oder die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder anderer Freiheitsentziehung nach dem Recht des ersuchenden Staates verjährt ist.

Artikel 8

Verbot der Doppelbestrafung

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn der Verfolgte wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates rechtskräftig freigesprochen oder verurteilt worden ist oder wenn das Strafverfahren gegen ihn von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates nach dessen Recht endgültig eingestellt worden ist.

Artikel 9

Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates

Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn der Verfolgte im ersuchten Staat wegen derselben Straftat verfolgt wird, derentwegen um Auslieferung ersucht wird.

Artikel 10

Strafantrag und Ermächtigung

Ist ein Strafantrag des Geschädigten oder eine Ermächtigung zur Strafverfolgung nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich, so wird die Auslieferungspflicht durch das Fehlen eines solchen Antrags oder einer solchen Ermächtigung nicht berührt.

Artikel 11

Todesstrafe

Ist die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht und ist diese für eine solche Tat nach dem Recht des ersuchten Staates nicht zulässig, so kann die Auslieferung abgelehnt werden, sofern nicht der ersuchende Staat eine vom ersuchten Staat als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, dass die Todesstrafe nicht verhängt oder, falls sie verhängt wird, nicht vollstreckt werden wird.

Artikel 12

Geschäftsweg; Auslieferungsunterlagen

(1) Ein Ersuchen um Auslieferung eines Verfolgten wird schriftlich gestellt und auf diplomatischem Weg übermittelt.

Article 6

Extradition of Own Nationals

(1) Neither of the Contracting States shall be bound to extradite its own nationals.

(2) The Requested State shall take all legally permissible measures in order to suspend naturalization proceedings in respect of the person sought until a decision has been taken concerning the request for his or her extradition and, where the extradition request is granted, until his or her surrender.

(3) If the Requested State does not extradite its own nationals, it shall, at the behest of the Requesting State, submit the case to its competent authorities so that criminal prosecution may be effected if considered appropriate. If the Requested State seeks additional files, papers and property, these shall be provided free of charge. The Requesting State shall be informed of the result of its request.

Article 7

Lapse of Time

Extradition shall not be granted if the criminal prosecution or the enforcement of the prison sentence or other form of deprivation of liberty has become statute-barred under the law of the Requesting State.

Article 8

Avoidance of Double Jeopardy

Extradition shall not be granted if the competent authorities of the Requested State have, with full and binding effect, previously tried and acquitted or convicted the person sought in relation to the criminal offence in respect of which extradition is requested, or if the criminal proceedings against him or her have been irreversibly discontinued by the competent authorities of the Requested State in accordance with its own law.

Article 9

Jurisdiction of the Requested State

Extradition may be refused if the person sought is proceeded against in the Requested State for the same offence in respect of which extradition is requested.

Article 10

Complaint and Authorization

If a complaint by or on behalf of the victim of an offence or an authorization to prosecute is required by the law of the Requested State, the absence of such a complaint or authorization shall not affect the obligation to extradite.

Article 11

Capital Punishment

When the offence in respect of which extradition is requested is punishable by death under the laws of the Requesting State and the laws of the Requested State do not permit such punishment for that offence, extradition may be refused unless the Requesting State furnishes such assurances as the Requested State considers sufficient that the death penalty shall not be imposed, or, if imposed, shall not be enforced.

Article 12

Channel of Communication; Extradition Documents

(1) A request for the extradition of a person sought shall be made in writing and shall be transmitted through diplomatic channels.

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen:

a) alle verfügbaren Angaben über die Identität und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten und

b) eine Abschrift der anwendbaren Gesetzesbestimmungen, falls solche bestehen, betreffend den Straftatbestand, oder eine Darstellung des anwendbaren Rechts und in jedem Fall eine Darstellung der Strafdrohung.

(3) Einem Ersuchen um Auslieferung eines Verfolgten zur Strafverfolgung sind außer den in Absatz 2 genannten Unterlagen die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des gegen den Verfolgten erlassenen Haftbefehls, eine Beschreibung aller Straftaten, derentwegen die Person verfolgt wird, und eine Darstellung der Handlungen oder Unterlassungen, die dem Verfolgten in Bezug auf jede dieser Straftaten zur Last gelegt werden, sofern diese nicht aus den sonstigen Unterlagen hervorgehen, beizufügen.

(4) Einem Ersuchen um Auslieferung eines Verfolgten zur Vollstreckung eines Strafurteils sind außer den in Absatz 2 genannten Unterlagen die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des vollstreckbaren Strafurteils, eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts, sofern dieser nicht aus den sonstigen Unterlagen hervorgeht, Schriftstücke, die den Nachweis für die rechtskräftige Verurteilung erbringen, sowie eine Erklärung über die sofortige Vollstreckbarkeit und über den Teil des Strafurteils, der noch nicht vollstreckt wurde, beizufügen.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 beizufügenden Unterlagen werden von einem Richter oder zuständigen Beamten unterschrieben und durch das amtliche Siegel des zuständigen Ministeriums beglaubigt.

(6) Ist die Auslieferung eines Verfolgten an den ersuchenden Staat nach dem Recht des ersuchten Staates nicht offensichtlich unzulässig und stimmt der Verfolgte seiner Auslieferung nach persönlicher Belehrung über sein Recht auf Durchführung eines förmlichen Auslieferungsverfahrens zu Protokoll eines Richters oder zuständigen Beamten zu, so kann der ersuchte Staat seine Auslieferung bewilligen, ohne ein förmliches Auslieferungsverfahren durchzuführen.

Artikel 13

Ergänzende Unterlagen

(1) Ist der ersuchte Staat der Auffassung, dass die zur Begründung des Ersuchens um Auslieferung eines Verfolgten übermittelten Unterlagen nach diesem Vertrag nicht ausreichen, so ersucht er um die notwendige Ergänzung der Unterlagen; er kann für deren Beibringung eine Frist setzen und diese auf begründeten Antrag des ersuchenden Staates angemessen verlängern.

(2) Ist der Verfolgte in Haft und reichen die vorgenannten zusätzlichen Unterlagen oder Angaben nicht aus oder gehen sie nicht innerhalb der vom ersuchten Staat gesetzten Frist ein, so ist der Verfolgte freizulassen. Jedoch schließt eine solche Freilassung ein späteres Ersuchen wegen derselben Straftat nicht aus. Dabei genügt es, wenn in dem späteren Ersuchen auf bereits übersandte Auslieferungsunterlagen Bezug genommen wird, vorausgesetzt, dass diese Unterlagen für das Auslieferungsverfahren aufgrund dieses weiteren Ersuchens zur Verfügung stehen.

Artikel 14

Vorläufige Auslieferungshaft

(1) In dringenden Fällen kann jeder Vertragsstaat um die vorläufige Inhaftnahme des Verfolgten ersuchen, bis das Auslieferungsersuchen dem ersuchten Staat auf diplomatischem Weg übermittelt worden ist. Das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme kann entweder auf diplomatischem Weg oder unmittelbar zwischen dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Indien oder über das Deutsche und Indische

(2) The request shall be accompanied by:

a) all available information concerning the identity and nationality of the person sought; and

b) a copy of the applicable statutory provisions, if any, creating the offence, or a statement of the applicable law, and in either case a statement of the punishment that can be imposed.

(3) A request for the extradition of a person sought for the purpose of prosecution shall be accompanied, in addition to the documents provided for in paragraph 2, by the original or a certified copy of the arrest warrant issued in respect of the person sought, a description of each offence in respect of which the person is being sought and, where such information is not contained in the other documentation, a statement of the acts or omissions alleged against the person sought in respect of each such offence.

(4) A request for the extradition of a person sought, lodged for the purpose of enforcing a sentence, shall be accompanied, in addition to the documents provided for in paragraph 2, by the original or a certified copy of the enforceable judgment, a summary statement of the facts of the case, where such information is not contained in the other documentation, such documents as provide proof of the final and binding conviction and a statement that the sentence is immediately enforceable and of the extent to which that sentence has not been enforced.

(5) The accompanying documents listed in paragraphs 2 to 4 shall be signed by a judge or a competent official and authenticated by the official seal of the competent ministry.

(6) If the extradition of a person sought to the Requesting State is not obviously precluded by the laws of the Requested State, and provided that the person sought consents for the record before a judge or a competent official to this extradition after personally being advised of his or her rights to formal extradition proceedings, the Requested State may grant his or her extradition without formal extradition proceedings having taken place.

Article 13

Additional Documentation

(1) If the Requested State considers that the documentation furnished in support of the request for the extradition of a person sought is not sufficient to fulfil the requirements of this Treaty, that State shall request the submission of necessary additional documentation; it may fix a time limit and upon the Requesting State's application, for which reasons shall be given, may grant a reasonable extension of the time limit.

(2) If the person sought is being held in custody and the additional documentation or information submitted as aforesaid is not sufficient, or if it is not received within the period specified by the Requested State, the person sought shall be released from custody. However, such release shall not bar a subsequent request in respect of the same offence. In this connection, it shall be sufficient for reference to be made in the subsequent request to supporting documents which have already been submitted, provided that these documents will be available in the extradition proceedings carried out on the basis of this subsequent request.

Article 14

Provisional Detention While Awaiting Extradition

(1) In urgent cases, either Contracting State may apply for the provisional arrest of the person sought until the request for extradition has been submitted to the Requested State through diplomatic channels. The request for provisional arrest may be made either through diplomatic channels or directly between the Federal Ministry of Justice of the Federal Republic of Germany and the Ministry of External Affairs of the Republic of India, or through the German and the Indian national Central Bureau of

nationale Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation gestellt werden.

(2) In dem Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme ist anzuführen, dass ein Haftbefehl oder ein Strafurteil gemäß Artikel 12 vorhanden ist und die Absicht besteht, ein Auslieferungsersuchen zu stellen. Ferner sind die Straftaten, derentwegen um Auslieferung ersucht werden wird, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung anzugeben und alle verfügbaren Angaben über die Beschreibung und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten zu machen.

(3) Nach Eingang eines Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme trifft der ersuchte Staat die erforderlichen Maßnahmen, um die Inhaftnahme des Verfolgten zu gewährleisten. Der ersuchende Vertragsstaat wird unverzüglich darüber unterrichtet, inwieweit seinem Ersuchen Folge geleistet worden ist.

(4) Die vorläufige Haft wird aufgehoben, wenn der ersuchte Staat das Auslieferungsersuchen und die in Artikel 12 genannten Unterlagen nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Ergreifung des Verfolgten erhalten hat.

(5) Die Aufhebung der vorläufigen Haft nach Absatz 4 steht einer erneuten Verhaftung und der Auslieferung des Verfolgten nicht entgegen, wenn das Auslieferungsersuchen und die in Artikel 12 genannten Unterlagen, soweit sie nicht rechtzeitig übermittelt worden sind, später eingehen. Auf das Auslieferungsersuchen und Unterlagen, die dem ersuchten Staat bereits zugeleitet worden waren, kann Bezug genommen werden.

Artikel 15

Auslieferungsersuchen mehrerer Staaten

(1) Ein Vertragsstaat, der zugleich Ersuchen des anderen Vertragsstaats und eines dritten Staates um Auslieferung derselben Person wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten erhält, entscheidet unter Berücksichtigung aller Umstände, einschließlich der verhältnismäßigen Schwere der Straftat, der Tatorte, der Staatsangehörigkeit des Verfolgten, der Bestimmungen in Auslieferungsübereinkünften zwischen dem ersuchten Staat und den ersuchenden Staaten sowie insbesondere der Möglichkeit einer späteren Weiterlieferung an einen anderen ersuchenden Staat.

(2) Trifft der ersuchte Staat gleichzeitig eine Entscheidung über die Auslieferung an einen der ersuchenden Staaten und über die Weiterlieferung an einen anderen ersuchenden Staat, so teilt er die Entscheidung über die Weiterlieferung jedem der ersuchenden Staaten mit.

Artikel 16

Entscheidung

(1) Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat alsbald von seiner Entscheidung über das Auslieferungsersuchen.

(2) Jede vollständige oder teilweise Ablehnung des Auslieferungsersuchens ist vom ersuchten Staat so weit wie möglich zu begründen.

Artikel 17

Aufgeschobene Übergabe

Wird ein Verfolgter im ersuchten Staat wegen einer anderen Straftat als der, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, verfolgt oder verbüßt er deswegen dort eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung, so kann der ersuchte Staat, nachdem ein zuständiges Gericht über das Ersuchen entschieden hat, die Entscheidung über die Übergabe des Verfolgten bis zum Abschluss des Verfahrens und der vollen Verbüßung der Strafe, die gegen ihn verhängt wird oder verhängt worden ist, aufschieben. In diesem Fall unterrichtet der ersuchte Staat den ersuchenden Staat.

the International Criminal Police Organisation.

(2) The request for provisional arrest shall state that a warrant of arrest or a judgment as mentioned in Article 12 exists, and that it is intended to make a request for extradition. It shall also state the offences in respect of which extradition will be requested, and when and where such offences were committed, as well as providing all available information concerning the description and nationality of the person sought.

(3) On receipt of a request for provisional arrest, the Requested State shall take the necessary steps to secure the arrest of the person sought. The Requesting State shall be informed without delay of the extent to which its request has been complied with.

(4) Provisional detention shall be terminated if, within a period of 60 days after the apprehension of the person sought, the Requested State has not received the request for extradition and the documents specified in Article 12.

(5) The termination of the provisional detention pursuant to paragraph 4 shall not prejudice the rearrest and the extradition of the person sought if the request for extradition and the supporting documents specified in Article 12, insofar as they were not submitted in a timely manner, are received at a later date. Reference may be made to the request for extradition and the documents which have already been transmitted to the Requested State.

Article 15

Requests for Extradition Made by Several States

(1) A Contracting State which has received concurrent requests for extradition of the same person, either in respect of the same offence or of different offences, from the other Contracting State and from a third State, shall make its decision having regard to all the circumstances, including the relative seriousness and the places of commission of the offence, the nationality of the person sought and the provisions of any extradition agreements between the Requested State and the Requesting States as well as, in particular, the possibility of subsequent re-extradition to another Requesting State.

(2) If the Requested State reaches a decision, at the same time, on extradition to one of the Requesting States and on re-extradition to another Requesting State, it shall communicate that decision on re-extradition to each of the Requesting States.

Article 16

Decision

(1) The Requested State shall promptly communicate to the Requesting State its decision on the request for extradition.

(2) The Requested State shall, as far as possible, give reasons for any complete or partial refusal of the request for extradition.

Article 17

Deferred Surrender

The Requested State may, after a decision on the request has been rendered by a competent court, defer the decision on the surrender of the person sought if that person is being proceeded against, or is serving a sentence or a measure of correction and security in the Requested State in respect of a different offence from the one for which extradition was requested, until the conclusion of the proceedings and the full execution of any punishment which may be, or may have been, imposed on him or her. In this case the Requested State shall notify the Requesting State.

Artikel 18

Übergabe des Verfolgten

(1) Wird die Auslieferung bewilligt, so muss die Übergabe des Verfolgten innerhalb einer gegebenenfalls im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Zeit erfolgen. Sieht das Recht des ersuchten Staates keine Frist für die Übergabe vor, so hat diese innerhalb von 30 Tagen von dem Zeitpunkt an zu erfolgen, zu dem dem ersuchenden Staat mitgeteilt worden ist, dass die Auslieferung bewilligt wurde. Diese Frist kann auf Antrag des ersuchenden Staates um 20 Tage verlängert werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbaren Zeit und Ort der Übergabe des Verfolgten.

(2) Wird der Verfolgte nicht innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Zeit aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weggeschafft, so kann er freigelassen werden. Der ersuchte Staat kann dann die Auslieferung des Verfolgten wegen derselben Straftat verweigern.

(3) Ist einem Vertragsstaat die Übergabe oder Übernahme des Verfolgten wegen außergewöhnlicher Umstände nicht rechtzeitig möglich, so unterrichtet er den anderen Vertragsstaat vor Fristablauf hiervon. In einem solchen Fall können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einen neuen Zeitpunkt für die Übergabe vereinbaren.

(4) Der ersuchte Staat teilt dem ersuchenden Staat die Dauer der Auslieferungshaft des Verfolgten sowie den Zeitpunkt seiner Ergreifung mit.

Artikel 19

Grundsatz der Spezialität

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 darf ein aufgrund dieses Vertrags Ausgelieferter

1. in dem ersuchenden Staat wegen einer vor der Auslieferung begangenen Straftat nicht in Haft genommen, vor Gericht gestellt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden, es sei denn
   a) wegen der Straftat, derentwegen er ausgeliefert worden ist, oder wegen einer anderen Straftat, derentwegen er bei Nachweis der Tatsachen, auf die das Auslieferungsersuchen gestützt war, verurteilt werden könnte, oder
   b) wegen einer anderen auslieferungsfähigen Straftat, bezüglich deren der ersuchte Staat zugestimmt hat, dass er in Haft genommen, vor Gericht gestellt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wird, oder
2. in dem ersuchenden Staat nicht zum Zweck seiner Auslieferung an einen dritten Staat in Haft gehalten oder an einen solchen Staat weitergeliefert werden, es sei denn, der ersuchte Staat stimmt dem zu.

(2) Einem Ersuchen um Zustimmung des ersuchten Staates nach diesem Artikel sind alle in Artikel 12 aufgeführten einschlägigen Unterlagen sowie ein gerichtliches Protokoll über die Erklärungen des Ausgelieferten beizufügen. Artikel 13 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausgelieferte, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht verlassen hat oder wenn er nach Verlassen dieses Gebiets dorthin zurückgekehrt ist. Eine bedingte Freilassung ohne eine die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten beeinträchtigende Anordnung steht der endgültigen Freilassung gleich.

Artikel 20

Unterrichtung über den Ausgang des Strafverfahrens

Der ersuchende Staat unterrichtet den ersuchten Staat auf dessen Verlangen über den Ausgang des Strafverfahrens gegen

Article 18

Surrender of the Person Sought

(1) If the extradition has been granted, surrender of the person sought shall take place within such time as may be provided for by the laws of the Requested State. If no time period for surrender is provided for by the laws of the Requested State, surrender shall take place within 30 days from the date on which the Requesting State has been notified that the extradition has been granted. The time period may be extended by 20 days at the request of the Requesting State. The competent authorities of the Contracting States shall agree on the time and place of the surrender of the person sought.

(2) If the person sought is not removed from the territory of the Requested State within the time required under paragraph 1, he may be released. The Requested State may subsequently refuse to extradite the person sought for the same offence.

(3) If exceptional circumstances prevent a Contracting State from surrendering or taking delivery of the person sought in good time, it shall notify the other Contracting State accordingly prior to the expiration of the time limit. In such a case, the competent authorities of the Contracting States may agree upon a new date for the surrender.

(4) The Requested State shall inform the Requesting State as to how long the person sought has been detained awaiting extradition and of the date of his apprehension.

Article 19

Rule of Speciality

(1) Without prejudice to paragraph 3 below, a person extradited under this Treaty shall not:

1. in the Requesting State be detained or tried, or be subjected to any other restriction of his personal liberty for any offence committed before his extradition, other than in respect of:
   a) an offence in respect of which he was extradited, or another offence in respect of which he could be convicted based on the proven facts used to support the request for his extradition; or
   b) another extraditable offence in respect of which the Requested State has consented to his or her being so detained or tried, or subjected to any other restriction of his or her personal liberty; or
2. be detained in the Requesting State for the purpose of his or her extradition to a third State, or be re-extradited to such a State, unless the Requested State consents to this.

(2) A request for the consent of the Requested State under this Article shall be accompanied by all the relevant documents specified in Article 12 and by a court record of statements made by the person extradited. Paragraph 1 of Article 13 shall apply mutatis mutandis.

(3) Paragraph 1 shall not apply if the person extradited, although having had an opportunity to leave the territory of the Requesting State, has not done so within 45 days of his or her final release, or has returned to that territory after leaving it. Release on parole or probation without an order restricting the freedom of movement of the extradited person shall be deemed equivalent to final release.

Article 20

Notification of the Outcome of the Criminal Proceedings

The Requesting State shall notify the Requested State, upon demand by the latter, of the outcome of the criminal proceedings

den Ausgelieferten und übersendet ihm eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung.

being conducted in respect of the extradited person and shall send a copy of the final and binding decision to the Requested State.

Artikel 21

Herausgabe von Gegenständen

(1) Alle Gegenstände, die als Beweismittel dienen können oder aus einer Straftat herrühren oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt worden sind und die zum Zeitpunkt der Festnahme im Besitz des Verfolgten gefunden werden oder später entdeckt werden, werden in dem nach dem Recht des ersuchten Staates zulässigen Umfang übergeben, wenn die Auslieferung des Verfolgten bewilligt wird. Die Herausgabe solcher Gegenstände erfolgt auch ohne besonderes Ersuchen und, wenn möglich, gleichzeitig mit der Übergabe des Verfolgten.

(2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden die dort erwähnten Gegenstände auch dann herausgegeben, wenn der Verfolgte nicht übergeben werden kann, weil er verstorben oder geflüchtet ist.

(3) Soweit Rechte des ersuchten Staates oder Dritter an den Gegenständen zu berücksichtigen sind, kann der ersuchte Staat die Herausgabe verweigern oder von einer befriedigenden Zusicherung des ersuchenden Staates abhängig machen, dass die Gegenstände dem ersuchten Staat so bald wie möglich zurückgegeben werden.

Article 21

Surrender of Property

(1) To the extent permitted under the laws of the Requested State, all articles which may serve as evidence, or which have been acquired as a result of an offence, or which have been obtained as consideration for such articles, and which at the time of arrest are found in the possession of the person sought or are discovered subsequently, shall be surrendered if extradition is granted. Surrender of such articles shall be possible even without any special request and, if possible, at the same time that the person sought is surrendered.

(2) Subject to the conditions specified in paragraph 1, the articles mentioned therein shall be surrendered even if the person sought cannot be surrendered owing to his or her death or escape.

(3) Insofar as rights of the Requested State or of third parties to the articles are to be respected, the Requested State may refuse surrender or make surrender conditional upon a satisfactory assurance from the Requesting State that the articles will be returned to the Requested State as soon as possible.

Artikel 22

Rechtshilfe im Zusammenhang mit Auslieferung

Die Vertragsstaaten gewähren einander nach Maßgabe ihres Rechts so weit wie möglich Rechtshilfe in Strafsachen wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wurde.

Article 22

Mutual Legal Assistance in Connection with Extradition

Each Contracting State shall, to the extent permitted by its law, afford the other the widest possible measure of mutual legal assistance in criminal matters in connection with the offence in respect of which extradition has been requested.

Artikel 23

Durchlieferung

(1) Die Durchlieferung einer Person, die von einem dritten Staat durch das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats ausgeliefert werden soll, wird auf Ersuchen bewilligt, sofern die Straftat nach Artikel 2 auslieferungsfähig ist und der um Durchlieferung ersuchte Vertragsstaat die Straftat nicht als eine von Artikel 3 oder 4 erfasste betrachtet.

(2) Die Durchlieferung eines Staatsangehörigen des ersuchten Staates kann verweigert werden, wenn sie nach Auffassung dieses Staates nach seinem Recht unzulässig ist.

(3) Dem Durchlieferungsersuchen müssen die in Artikel 12 genannten Unterlagen beigefügt sein.

(4) Artikel 11 gilt entsprechend.

Article 23

Transit

(1) Transit of a person who is the subject of extradition from a third State through the territory of a Contracting State to the territory of the other Contracting State shall be granted upon submission of a request, provided that the offence concerned is an extraditable offence under Article 2, and that the Contracting State requested to grant transit does not consider the offence to be one covered by Article 3 or 4.

(2) Transit of a national of the Requested State may be refused if, in the opinion of that State, it is inadmissible under its law.

(3) The request for transit must be accompanied by the documents mentioned in Article 12.

(4) Article 11 shall apply mutatis mutandis.

Artikel 24

Personenbezogene Daten

(1) Personenbezogene Daten, im Folgenden als „Daten“ bezeichnet, sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

(2) Aufgrund dieses Vertrags übermittelte Daten werden nur für die Zwecke verwendet, für welche die Daten übermittelt worden sind, und zu den durch den übermittelnden Vertragsstaat im Einzelfall vorgegebenen Bedingungen. Darüber hinaus dürfen solche Daten für folgende Zwecke verwendet werden:

a) zur Verfolgung von Straftaten,

b) zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,

c) für gerichtliche Verfahren und Verwaltungsverfahren, die mit der Verwendung, für welche die Daten nach Satz 1 übermit-

Article 24

Personal Data

(1) Personal data, hereinafter referred to as “data”, shall be understood to be particulars on the personal or factual situation of an identified or identifiable natural person.

(2) Data transmitted on the basis of this Treaty shall only be used for the purposes for which the data were transmitted and on the conditions determined by the transmitting Contracting State in each individual case. In addition such data may be used for the following purposes:

a) for the prosecution of offences,

b) for the prevention of offences of considerable importance,

c) for non criminal court proceedings and administrative proceedings which are related to the use for which the data

telt wurden oder mit der unter den Buchstaben a und b genannten Verwendung zusammenhängen,

d) zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Eine Verwendung der Daten zu weiteren Zwecken ist nur nach vorheriger Zustimmung des die betreffenden Daten übermittelnden Vertragsstaats zulässig.

(3) Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten gelten folgende Bestimmungen für die Übermittlung und Verwendung von Daten:

a) Der Vertragsstaat, welcher die Daten empfangen hat, unterrichtet auf Ersuchen den übermittelnden Staat über die empfangenen Daten, deren Verwendung und die damit erzielten Ergebnisse.

b) Die Vertragsstaaten behandeln nach diesem Vertrag übermittelte Daten mit Sorgfalt und achten besonders auf Korrektheit und Vollständigkeit dieser Daten. Es sind nur die Daten zu übermitteln, die das gestellte Ersuchen betreffen. Erweist sich, dass unkorrekte Daten übermittelt worden sind oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, so ist der Vertragsstaat, welcher die Daten empfangen hat, unverzüglich zu unterrichten. Der Vertragsstaat, welcher die Daten empfangen hat, berichtigt die Fehler oder löscht die Daten.

c) Die Vertragsstaaten halten die Übermittlung und den Empfang von Daten in geeigneter Weise fest.

d) Die Vertragsstaaten schützen die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe.

e) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Daten sowie über ihren vorgesehenen Verwendungszweck und den Zweck der Speicherung Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.

f) Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Vertrag rechtswidrig geschädigt, so haftet ihm hierfür der empfangende Vertragsstaat nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts. Er kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch den übermittelnden Vertragsstaat verursacht worden ist. Leistet der empfangende Vertragsstaat Schadenersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtigen Daten verursacht wurde, die er vom übermittelnden Vertragsstaat empfangen hat, so erstattet der übermittelnde Vertragsstaat dem empfangenden Vertragsstaat den Betrag des geleisteten Ersatzes in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts.

were transmitted pursuant to the first sentence or related to the use outlined in sub-paragraphs a) and b),

d) to ward off a substantial danger to public security.

Use of the data for other purposes shall require the prior consent of the Contracting State transmitting the data concerned.

(3) Subject to the domestic legal provisions of each Contracting State, the following provisions shall apply to the transmission and use of data:

a) Upon request, the Contracting State which has received the data shall inform the transmitting State of the data received, of the use made of the data and of the results achieved therefrom.

b) The Contracting States shall carefully handle data transmitted under this Treaty and pay particular attention to the accuracy and completeness of such data. Only data that relate to the request shall be transmitted. If it appears that incorrect data have been transmitted or that data that should not have been transmitted were transmitted, the Contracting State that has received the data shall be notified without delay. The Contracting State that has received the data shall rectify or correct any errors or erase the data.

c) The Contracting States shall keep records in an appropriate form concerning the transmission and receipt of data.

d) The Contracting States shall afford effective protection of the data transmitted against unauthorised access, unauthorised alteration and unauthorised publication.

e) Upon request, the person concerned shall be informed about existing data relating to him as well as about the purpose for which they are to be used and the purpose of their storage. There shall be no obligation to give information where, on a weighing of interests, the public interest in not giving information is found to outweigh the interest of the person concerned in being informed. In all other respects the right of the person concerned to be informed of existing data relating to him shall be governed by the domestic law of the Contracting State in whose territory the information is requested.

f) If as a result of transmissions in the context of data exchange under this Treaty a person suffers unlawful damage, the receiving State shall be liable to him therefor according to its domestic law. The receiving State cannot, vis-à-vis the aggrieved person, invoke the fact that the damage was caused by the transmitting State as a defence. If the receiving State pays compensation for damage that was caused by using incorrect data received from the transmitting State, the transmitting State shall reimburse the receiving State in respect of such compensation in accordance with the relevant provisions of its domestic law.

Artikel 25

Anzuwendendes Recht

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, findet auf das Verfahren der vorläufigen Auslieferungshaft, der Auslieferung und der Durchlieferung das Recht des ersuchten Staates Anwendung.

Article 25

Applicable Law

Except where this Treaty provides otherwise, the law of the Requested State shall be applicable to proceedings relating to provisional detention while awaiting extradition, to extradition and to transit.

Artikel 26

Anzuwendende Sprache

Die in Anwendung dieses Vertrags übermittelten Schriftstücke müssen in der Sprache des ersuchenden Staates abgefasst sein. Deutsche Ersuchen müssen mit einer Übersetzung in die englische Sprache, indische Ersuchen mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache versehen sein.

Article 26

Language to be Used

The documents transmitted in application of this Treaty shall be in the language of the Requesting State. German requests shall be accompanied by a translation into English, Indian requests by a translation into German.

Artikel 27

Kosten

Kosten, die durch die Beförderung eines Verfolgten in den ersuchenden Staat entstehen, werden von diesem Staat getragen. Andere Kosten, die ein Auslieferungs- oder ein Durchlieferungsersuchen verursacht, werden vom ersuchten Staat gegen den ersuchenden Staat nicht geltend gemacht. Die zuständigen Justizbeamten des Staates, in dem das Auslieferungsverfahren stattfindet, unterstützen im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten den ersuchenden Staat in jeder Weise vor den zuständigen Richtern und Beamten.

Article 27

Expenses

Expenses arising from the transportation of a person sought to the Requesting State shall be borne by that State. Other expenses arising from an extradition or a transit request shall not be claimed by the Requested State from the Requesting State. The competent legal officials of the State in which the extradition proceedings take place shall, by all legal means within their power, assist the Requesting State before the competent judges and officials.

Artikel 28

Anwendungsbereich

Dieser Vertrag findet auf die vor und nach seinem Inkrafttreten begangenen und von Artikel 2 erfassten Straftaten Anwendung. Die Auslieferung wird jedoch nicht wegen einer Straftat bewilligt, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags begangen worden ist und zur Zeit ihrer Begehung nach dem Recht beider Vertragsstaaten nicht mit Strafe bedroht war.

Article 28

Scope of Application

This Treaty shall apply to offences encompassed by Article 2 committed before as well as after the date on which this Treaty enters into force. Extradition shall not be granted, however, in respect of an offence committed before this Treaty enters into force which was not an offence under the laws of both Contracting States at the time of its commission.

Artikel 29

Registrierung

Die Registrierung dieses Vertrags beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Der andere Vertragsstaat wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Article 29

Registration

Registration of this Treaty with the Secretariat of the United Nations, in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations, shall be initiated by the Federal Republic of Germany immediately following its entry into force. The other Contracting State shall be informed of registration, and of the UN registration number, as soon as this has been confirmed by the Secretariat of the United Nations.

Artikel 30

Ratifikation;
Inkrafttreten; Kündigung

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in New Delhi ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt 30 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag bleibt bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag in Kraft, an dem er von einem der Vertragsstaaten schriftlich gekündigt wird. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei dem anderen Vertragsstaat.

Article 30

Ratification;
Entry into Force; Denunciation

(1) This Treaty shall be subject to ratification; the instruments of ratification shall be exchanged in New Delhi as soon as possible.

(2) This Treaty shall enter into force 30 days after the exchange of the instruments of ratification.

(3) This Treaty shall continue in force until the expiration of one year from the date on which written notice is given by one Contracting State. The date of receipt of such notice by the other Contracting State shall be definitive for determining the deadline.

Geschehen zu Berlin am 27. Juni 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher, Hindi und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des Hindi-Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Berlin on the 27th June 2001 in duplicate in the German, Hindi and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretation of the German and the Hindi texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Däubler-Gmelin
Pleuger

Für die Republik Indien
For the Republic of India
L. K. Advani

Denkschrift

I. Allgemeines

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien besteht bislang keine völkerrechtliche Übereinkunft über die Auslieferung. Seit Inkrafttreten des indischen Auslieferungsgesetzes von 1963 kann die indische Regierung die Auslieferung eines Verfolgten an einen ausländischen Staat auch dann bewilligen, wenn kein Auslieferungsvertrag zwischen Indien und dem ausländischen Staat abgeschlossen worden ist. Da auch das deutsche Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) grundsätzlich Auslieferungen auf vertragsloser Basis gestattet, findet zwischen beiden Staaten bislang ein Auslieferungsverkehr auf vertragsloser Grundlage statt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Erleichterung des Auslieferungsverkehrs ist der vorliegende Vertrag abgeschlossen worden, der einen umfassenden, beschleunigten Auslieferungsverkehr ermöglichen und verhindern soll, dass die frühere vertragslose Rechtslage flüchtigen Straftätern zugute kommt. Zudem hat der Vertrag das Ziel, durch moderne Datenschutzregelungen ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten.

Die beiderseitigen Bemühungen um den Abschluss eines deutsch-indischen Auslieferungsvertrages reichen bis in das Jahr 1959 zurück. Eine erste substantielle Verhandlungsrunde hatte im November/Dezember 1986 in New Delhi stattgefunden. Nachdem die indische Regierung 1993 unter Hinweis auf mittlerweile eingetretene Änderungen des indischen Auslieferungsrechts eine Wiederaufnahme der Verhandlungen angeregt hatte, führte eine in der Zeit vom 21. bis 24. Februar 1994 in Bonn abgehaltene Verhandlungsrunde zur vorläufigen Einigung der Delegationen auf einen Vertragsentwurf in englischer Sprache. Die bei dieser Runde noch offen gebliebenen Punkte, insbesondere auch die Einfügung von Regelungen zum Datenschutz, konnten in der Folgezeit auf diplomatischem Wege geklärt werden. Die Unterzeichnung des Vertrages fand am 27. Juni 2001 in Berlin statt.

Der vorliegende Auslieferungsvertrag orientiert sich an Aufbau, Sprache und Inhalt des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371; 1976 II S. 1778) – im Folgenden „EuAlÜbk“ – und dem 2. Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 17. März 1978 (BGBl. 1990 II S. 118, 119). Die Datenschutzklausel entspricht im Wesentlichen den Regelungen, welche in den deutsch-tschechischen Vertrag vom 2. Februar 2000 über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens Eingang gefunden haben.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Absatz 1 regelt die allgemeine Auslieferungsverpflichtung nach Maßgabe der Vorschriften und Bedingungen dieses Vertrages.

Die Auslieferungspflicht setzt voraus, dass der Verfolgte im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates angetroffen wird. Hieraus folgt, dass die internationale Fahndung nach einem flüchtigen Straftäter, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, grundsätzlich nicht unter diesen Vertrag fällt, sondern eine Angelegenheit der sonstigen Rechtshilfe darstellt. Ein Ersuchen um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft nach Artikel 14 kann gestellt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen gegenwärtigen oder in naher Zukunft zu erwartenden bestimmten Aufenthaltsort im ersuchten Staat vorliegen.

Die Auslieferung kann zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung begehrt werden. Obwohl Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht ausdrücklich erwähnt sind, besteht auch insoweit eine Auslieferungsverpflichtung (vgl. auch Artikel 2 Abs. 3: „andere Freiheitsentziehung“).

Die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht werden kann, muss nicht im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangen worden sein. Absatz 1 spricht allgemein von einer „auslieferungsfähigen Straftat“. Wegen des Territorialitätsprinzips im indischen Recht knüpft Absatz 2 die Auslieferungsverpflichtung allerdings an weitere Voraussetzungen, wenn die Straftat außerhalb des Hoheitsgebietes des ersuchenden Staates begangen wurde. Nach Absatz 2 Buchstabe a wird die Auslieferung auch wegen Straftaten bewilligt, die außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates begangen wurden, sofern eine solche unter gleichartigen Umständen begangene Tat nach dem Recht des ersuchten Staates geahndet werden könnte. Absatz 2 Buchstabe b eröffnet zusätzlich die Möglichkeit, die Auslieferung eines Staatsangehörigen des ersuchenden Staates zu erreichen, gleichgültig, wo dieser die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat.

Eine Verfolgungszuständigkeit im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a wäre nach indischem Recht etwa dann anzunehmen, wenn ein Teilakt einer Straftat in Indien begangen worden ist, wenn irgendein Erfolg einer Straftat dort eingetreten ist oder wenn eine internationale Verfolgungspflicht ohne Rücksicht auf den Tatort besteht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag geht von der in modernen Auslieferungsverträgen üblichen Eliminationsmethode aus. Es werden also nicht die auslieferungsfähigen strafbaren Handlungen in einem Katalog aufgeführt.

Entscheidendes Kriterium für die Auslieferungsfähigkeit ist nach Absatz 1 vielmehr zunächst, dass die Straftat nach dem Recht beider Vertragsstaaten strafbar ist. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit wird in Absatz 1 Satz 2 geregelt, dass die rechtliche Bezeichnung einer Tat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, für die Prüfung der Auslieferungsfähigkeit keine besondere Bedeutung hat. Die Auslieferung erfolgt vielmehr wegen einer Tat, durch die ein Strafgesetz verletzt wird. Wäre die Tat bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts auch im ersuchten

Staat strafrechtlich fassbar, so ist die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit erfüllt.

Weiterhin wurde die Auslieferungsfähigkeit einer Straftat in Absatz 3 von der Höhe der Strafandrohung abhängig gemacht. Entsprechend Artikel 2 Abs. 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens kann die Auslieferung zur Strafverfolgung nur wegen Taten begehrt werden, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind. Mit Rücksicht auf den Aufwand, den ein Auslieferungsersuchen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien erfordert, erschien es angemessen, in Absatz 3 Satz 2 als Voraussetzung für die Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe eine noch zu verbüßende Sanktion von mindestens sechs Monaten zu bestimmen. Aus dem Wort „insgesamt“ ergibt sich, dass dieses Zeitmaß auch durch Zusammenrechnung verschiedener Verurteilungen erreicht werden kann.

Absatz 2 regelt die Auslieferungsfähigkeit von Fiskalstraftaten. Diese Vorschrift lehnt sich an Artikel 2 des 2. Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 17. März 1978 an, wobei bei der Formulierung in Abweichung zum 2. Zusatzprotokoll dem Umstand Rechnung getragen wurde, dass Devisenvergehen in Deutschland nicht strafbewehrt sind.

Absatz 4 stellt klar, dass sich die Auslieferungsverpflichtung nicht nur auf den unmittelbaren Täter einer Straftat bezieht. Alle strafbaren Formen der Täterschaft und Teilnahme sind auslieferungsfähig, sofern die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen. Auslieferungsfähig ist ferner der strafbare Versuch.

Absatz 5 regelt die akzessorische Auslieferung. Nach dieser Bestimmung bewilligt der ersuchte Staat neben einer Auslieferung wegen einer auslieferungsfähigen Straftat die Auslieferung zusätzlich wegen anderer Straftaten, die hinsichtlich der Höhe der Strafdrohung oder der verhängten Freiheitsentziehung nicht selbständig auslieferungsfähig sind, vorausgesetzt, dass diese auch nach dem Recht des ersuchten Staates strafbar sind. Die akzessorische Auslieferung geht von dem Gedanken aus, dass, falls der Verfolgte wegen einer auslieferungsfähigen Tat ausgeliefert wird, die Gründe, die zu einer Beschränkung der Auslieferungsfähigkeit zwingen, nicht mehr durchgreifen. Es liegt sowohl im Interesse der Justiz (Ökonomie des Strafverfahrens) als auch in dem des Verfolgten (z. B. wegen der möglichen Bildung einer Gesamtstrafe), wenn alle gegen ihn erhobenen Beschuldigungen gleichzeitig abgeurteilt werden können.

Zu Artikel 3

Es entspricht allgemeiner internationaler Auffassung, dass eine Auslieferung grundsätzlich nicht bewilligt wird, wenn dem Verfolgten eine politische Straftat zur Last gelegt wird (Absatz 1) oder er der Gefahr ausgesetzt ist, wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder politischen Anschauung verfolgt zu werden (Absatz 2). Welche Tat der ersuchte Staat als eine Straftat politischen Charakters oder als eine mit einer solchen zusammenhängenden Straftat ansehen will, unterliegt seiner Beurteilung. Von einer Begriffsbestimmung ist abgesehen worden, weil hinreichend bestimmte, international allgemein anerkannte Kriterien hierfür weitgehend fehlen.

Die Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift sind somit der Regelung in Artikel 3 Abs. 1 und 2 EuAlÜbk nachgebildet.

Absatz 3 Buchstabe a bis e stellt klar, dass Straftaten, die in den Anwendungsbereich bestimmter internationaler Übereinkommen fallen, nicht als politische Straftaten angesehen werden. Darüber hinaus wird in Absatz 3 Buchstabe f bis j geregelt, dass die Annahme einer politischen Straftat bei bestimmten besonders schweren Straftaten ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 4

Diese Bestimmung besagt, dass ein Auslieferungsersuchen wegen einer rein militärischen strafbaren Handlung nicht auf den Vertrag gestützt werden kann. Sie folgt im Ergebnis Artikel 4 EuAlÜbk. Straftaten, die sowohl nach dem Militärstrafrecht wie nach allgemeinem Strafrecht geahndet werden können, bleiben dagegen auslieferungsfähig, soweit die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung wegen der allgemeinen Straftat in Betracht kommt.

Zu Artikel 5

Artikel 5 trägt dem Gedanken Rechnung, dass jedwede Rechtshilfe unzulässig ist, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde (§ 73 IRG). Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, eine Auslieferung abzulehnen, sofern sie im Widerspruch zum nationalen ordre public stünde.

Zu Artikel 6

Absatz 1 trägt dem Auslieferungsverbot aus Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes im deutschen Recht Rechnung.

Wer Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, regelt das Abkommen nicht. Es geht vielmehr von der in den Vertragsstaaten vorgegebenen Rechtslage aus.

Absatz 2 schafft die Rechtsgrundlage für eine vorläufige Aussetzung von Einbürgerungsverfahren im Rahmen des jeweiligen nationalen Rechts. Dadurch sollen Schwierigkeiten vermieden werden, die dadurch entstehen können, dass einem Verfolgten nach Eingang des Auslieferungsersuchens die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates verliehen wird.

Die Bestimmung in Absatz 3 ist Artikel 6 Abs. 2 EuAlÜbk nachgestaltet und begründet bei Ablehnung der Auslieferung eine Pflicht des ersuchten Staates zur Einschaltung seiner Strafverfolgungsbehörden („aut dedere aut iudicare“). Diese haben nach dem Recht des ersuchten Staates zu prüfen, ob eine Strafverfolgung eingeleitet werden kann. Die Möglichkeit der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach nationalem Recht wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Pflicht zur Verfolgung der Straftaten, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegen, soll nicht strenger sein als die, die nach dem Recht des ersuchten Staates wegen gleichartiger, in seinem Hoheitsgebiet begangener Straftaten besteht. Andererseits soll verhindert werden, dass eine Strafverfolgung nur deshalb unterbleibt, weil die Straftat im Ausland begangen wurde und deshalb kein eigenes unmittelbares Verfolgungsinteresse besteht.

Um dem ersuchten Staat die Durchführung der Strafverfolgung zu ermöglichen, sind ihm alle notwendigen Beweismittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, wobei Akten nicht übersetzt werden müssen. Alle übrigen aus der Strafverfolgung erwachsenden Kosten trägt der ersuchte Staat. Die Unterrichtung des ersuchenden Staates über das Ergebnis seines Strafverfolgungsersuchens soll diesem die Prüfung ermöglichen, ob die Straftat hinreichend geahndet wurde.

Zu Artikel 7

Die Bestimmung geht über Artikel 10 EuAlÜbk hinaus. Entsprechend der Regelung in Artikel 9 des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrages vom 20. Juni 1978 (BGBl. 1980 II S. 646, 1300; 1988 II S. 1086; 1993 II S. 846) ist eine Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach dem Recht des ersuchten Staates nicht zu prüfen.

Hintergrund für diese Regelung ist, dass der Verfolgte nicht dadurch bevorzugt werden soll, dass ihm kürzere Verjährungsfristen aus dem Recht des ersuchten Staates zugute kommen, nur weil es ihm gelungen ist, sich ins Ausland abzusetzen.

Zu Artikel 8

Die auslieferungsrechtliche Ausprägung des Grundsatzes, dass im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten niemand wegen derselben Tat zweimal verurteilt werden soll, ist in Artikel 8 verankert. Ist in einem Strafverfahren wegen derselben Straftat bereits ein rechtskräftiges Urteil, sei es auch freisprechender Natur, ergangen, so ist die Auslieferung nach dem vorliegenden Auslieferungsvertrag nicht möglich. Im Fall der Aburteilung kommt es auf die Verbüßung der Sanktion oder eines Teils davon nicht an. Die Frage, ob ein Verfolgter bereits abgeurteilt worden ist, richtet sich nach dem Recht des ersuchten Staates.

Im Fall der Einstellung eines Strafverfahrens nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach § 153a StPO ist bereits, ähnlich wie bei der Verurteilung, eine strafrechtliche Sanktion im weiteren Sinn wegen der dem Verfolgten zur Last gelegten Straftat verhängt worden. Es erschiene unbillig, einen Verfolgten bei dieser Sachlage auszuliefern, während ein mit ähnlichen Auflagen und Weisungen unter Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilter nicht ausgeliefert werden darf. Der Fall des § 153a StPO wird deshalb, ähnlich wie in § 9 IRG, auslieferungsrechtlich einer Verurteilung gleichgestellt.

Zu Artikel 9

Artikel 9 entspricht Artikel 8 EuAlÜbk. Während eine bereits ergangene Entscheidung nach Artikel 8 die Auslieferung hindert, sieht Artikel 9 nur die Möglichkeit einer Ablehnung des Auslieferungsersuchens vor. Hat der ersuchte Staat wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Tat ein Strafverfahren eingeleitet, so soll er nicht zu einer Auslieferung verpflichtet sein. Voraussetzung ist jedoch, dass ihm wegen derselben Tat ein eigener Strafanspruch zusteht. Auch wenn bei Eingang des Auslieferungsersuchens noch kein eigenes Verfahren eingeleitet worden war, kann der ersuchte Staat bei konkurrierender Gerichtsbarkeit die Auslieferung ablehnen, falls er noch vor der ablehnenden Entscheidung ernsthaft eigene Ermittlungen wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Tat mit dem Ziel einer Aburteilung aufnimmt.

Da es im Einzelfall zweckmäßig sein kann, dass eine Straftat im ersuchenden Staat strafrechtlich verfolgt wird (so z. B., wenn sich dort die überwiegenden Beweismittel befinden oder eine Aburteilung mit nachfolgender Vollstreckung im Heimatstaat des Täters der Resozialisierung dient), ist die Bestimmung als Kann-Vorschrift gefasst worden, um den ersuchten Staat bei seiner Entscheidung nicht zu sehr einzuengen. Es bleibt dem ersuchten Staat somit anheim gestellt, auf seine Strafverfolgungshoheit zu verzichten und den Täter auszuliefern.

Zu Artikel 10

Nach Artikel 2 Abs. 1 des Vertrages erfordert die Bewilligung der Auslieferung die beiderseitige Strafbarkeit. Unter dem Gesichtspunkt der beiderseitigen Strafbarkeit sind im Bereich der Auslieferung verschiedentlich Schwierigkeiten aufgetreten, wenn eine Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, im ersuchenden Staat ein Offizialdelikt darstellt, im ersuchten Staat aber nur auf Antrag oder mit Ermächtigung verfolgt werden kann. Der Vertrag vermeidet solche Schwierigkeiten, indem er insoweit auf das Recht des ersuchenden Staates abstellt. Ein Straftäter kann somit aus unterschiedlichen Regelungen in den Gesetzen beider Staaten keine ungerechtfertigten Vorteile ziehen.

Der Nachreichung eines Strafantrages bedarf es deshalb nicht. Der ersuchte Staat wird ferner der Prüfung enthoben, ob ein wirksamer Strafantrag oder eine wirksame Ermächtigung vorliegt.

Zu Artikel 11

Die Artikel 11 EuAlÜbk entsprechende Vorschrift gibt dem ersuchten Staat das Recht, eine Auslieferung abzulehnen, wenn er von dem ersuchenden Staat keine als ausreichend erachtete Zusicherung erhält, dass eine für die Straftat angedrohte oder verhängte Todesstrafe nicht vollstreckt werden wird. Welche Zusicherung ausreichend ist, bestimmt der ersuchte Staat.

Zu Artikel 12

Artikel 12 regelt, welche Unterlagen zur Begründung eines Auslieferungsersuchens beizufügen sind. Weiterhin stellt Absatz 1 klar, dass ein Auslieferungsersuchen auf dem diplomatischen Weg übermittelt wird. Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft können dagegen auf den in Artikel 14 Abs. 1 bestimmten Geschäftswegen gestellt werden.

Absatz 2 betrifft Unterlagen für jede Art von Auslieferungsersuchen.

Absatz 3 betrifft die zusätzlichen Unterlagen, die bei einem Ersuchen um Auslieferung zur Strafverfolgung zu übermitteln sind. Obwohl Indien dem „common law"-Rechtskreis angehört, konnte eine Einigung dahingehend erfolgen, dass den Auslieferungsunterlagen grundsätzlich keine Beweismittel beigefügt werden müssen.

Absatz 4 regelt, welche Unterlagen einem Ersuchen um Auslieferung zur Strafvollstreckung beizufügen sind.

Um zu vermeiden, dass in einem Auslieferungsverfahren vor einem Gericht des ersuchten Staates die Rechtsgültigkeit der vorgelegten Auslieferungsunterlagen bestritten wird, regelt Absatz 5, welche Formanforderungen an die nach den Absätzen 2 bis 4 beizufügenden Unterlagen zu stellen sind. Bei dem erwähnten amtlichen Siegel muss es sich um ein Siegel des zuständigen deutschen oder indischen Bundesministeriums handeln.

Absatz 6 enthält eine Regelung über die vereinfachte Auslieferung. Stimmt der Verfolgte nach Belehrung über die Rechtsfolgen seiner Einwilligung der Auslieferung zu, so braucht keine gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung herbeigeführt zu werden. Diese Regelung entspricht § 41 Abs. 1 IRG.

Zu Artikel 13

Wegen der Unterschiede zwischen der deutschen und indischen Rechtsordnung kann es für die Justizbehörden beider Staaten im Einzelfall schwierig sein, rechtzeitig und zutreffend zu beurteilen, welche Unterlagen beizufügen sind. Deshalb wurde die Möglichkeit der Nachreichung der Unterlagen geregelt.

Reichen die Unterlagen nicht für eine Entscheidung darüber aus, ob die Auslieferung bewilligt werden kann und erscheint eine Ergänzung der Unterlagen möglich, soll der ersuchte Staat die Auslieferung nicht sofort ablehnen, sondern (wie in Artikel 13 EuAlÜbk) dem ersuchenden Staat die Möglichkeit einer Nachbesserung einräumen (Absatz 1). Die Beurteilung, ob die Unterlagen ausreichen, ist dem ersuchten Staat vorbehalten.

Auf die Bestimmung eines festen Zeitraums für die Ergänzung der Unterlagen wurde verzichtet. Einerseits hängt die benötigte Zeit von den Umständen der geforderten Ergänzung ab, zum anderen sollen die Gerichte nicht gehindert sein, ihnen im Einzelfall angemessen erscheinende Fristen zu setzen.

Absatz 2 regelt die Folgen unzureichender Erfüllung von Ergänzungsanforderungen und einer verspäteten Vorlage zusätzlicher Unterlagen. Trotz der in diesem Fall möglichen Freilassung des Verfolgten ist der ersuchende Staat nicht gehindert, ein weiteres Ersuchen wegen derselben Straftat zu stellen. Damit beginnt ein neues Auslieferungsverfahren. Dabei genügt es in der Regel, wenn in dem neuen Ersuchen auf bereits übersandte Auslieferungsunterlagen Bezug genommen wird.

Auch wenn der Verfolgte nicht in Haft genommen und ein Auslieferungsersuchen wegen unzureichender Unterlagen abgelehnt worden ist, kann dieses später neu gestellt werden.

Zu Artikel 14

Artikel 14 räumt dem Staat, der einen flüchtigen Rechtsbrecher verfolgt, das Recht ein, in dringenden Fällen von dem anderen Vertragsstaat die vorläufige Inhaftnahme des Verfolgten zu fordern (Absatz 1). Ein dringender Fall wird regelmäßig dann anzunehmen sein, wenn Fluchtgefahr besteht.

Entsprechende Ersuchen können entweder auf dem diplomatischen oder justizministeriellen Geschäftsweg oder durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) gestellt werden.

Absatz 2 bestimmt, welche Mindestangaben das Ersuchen enthalten muss. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es bei einem Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft in der Regel nicht möglich sein wird, schon zu diesem Zeitpunkt alle nach Artikel 12 notwendigen Auslieferungsunterlagen beizufügen.

Absatz 3 Satz 1 bietet (wie Artikel 16 Abs. 3 des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrages) die Grundlage für die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft. Nach Absatz 3 Satz 2 ist der ersuchende Staat unverzüglich über die Festnahme eines Verfolgten oder im Fall der Nichtfestnahme über die Gründe hierfür zu unterrichten.

Absatz 4 regelt die Dauer der vorläufigen Auslieferungshaft. Die Frist für die Vorlage des Ersuchens und der in Artikel 12 genannten Unterlagen beginnt mit dem Zeitpunkt der Ergreifung des Verfolgten zum Zweck der Auslieferung. Die Frist für die vorläufige Auslieferungshaft wurde auf 60 Tage bestimmt. Die Vorschrift lehnt sich somit an Artikel 16 Abs. 4 des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrages an, wonach die Dauer der vorläufigen Auslieferungshaft ebenfalls 60 Tage nicht übersteigen darf. Der Wortlaut der Vorschrift stellt ausdrücklich darauf ab, dass für die Fristwahrung der Eingang der Unterlagen im ersuchten Staat entscheidend ist. Die Fristen werden somit durch rechtzeitigen Eingang der Unterlagen beim Außenministerium des ersuchten Staates gewahrt.

Absatz 5 liegt der gleiche Gedanke wie Artikel 13 Abs. 2 zugrunde. Eine nicht fristgerechte Übermittlung von erforderlichen Unterlagen soll der späteren Durchführung eines Auslieferungsverfahrens nicht entgegenstehen, sofern zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Unterlagen vollständig dem ersuchten Staat vorliegen. Eine erneute Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft kommt zwar nicht in Betracht, jedoch ist die Anordnung der endgültigen Auslieferungshaft nach Eingang des Ersuchens mit den Unterlagen zulässig.

Zu Artikel 15

Absatz 1 regelt den Fall, dass bezüglich desselben Verfolgten wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten mehrere Staaten um Auslieferung ersuchen. Bei Berücksichtigung der in der Vorschrift genannten Umstände ist der ersuchte Staat in der Entscheidung frei, welchem Auslieferungsersuchen er den Vorrang einräumen will. Dabei ist kein grundsätzlicher Vorrang des zuerst eingegangenen Ersuchens vorgesehen; vielmehr ist die Reihung der Ersucheneingänge, wie in Artikel 17 EuAlÜbk, nur eines von mehreren Kriterien. Der Begriff „zugleich“ in Absatz 1 bedeutet nicht, dass die verschiedenen Ersuchen „gleichzeitig“ eingegangen sein müssen; die Bestimmung setzt vielmehr nur voraus, dass im Zeitpunkt der Entscheidung mehrere Ersuchen vorliegen.

Absatz 2 vereinfacht das Auslieferungsverfahren bei einer Mehrheit von Ersuchen dadurch, dass der ersuchte Staat schon bei der Bewilligung eines Auslieferungsersuchens der späteren Weiterlieferung an einen weiteren ersuchenden Staat zustimmen kann. Dadurch wird verhindert, dass der Staat, an den der Verfolgte ausgeliefert wird, den ersuchten Staat bei einem späteren Ersuchen um Weiterlieferung an einen dritten Staat um Entpflichtung von der Spezialitätsbindung (vgl. Artikel 19) ersuchen muss.

Zu Artikel 16

Die inhaltlich Artikel 18 Abs. 1 und 2 EuAlÜbk entsprechende Bestimmung bezweckt zunächst in ihrem Absatz 1, dass der ersuchende Staat möglichst umgehend von der getroffenen Entscheidung Kenntnis erhält, um entweder den Vollzug der Auslieferung vorbereiten zu können (vgl. die Fristbestimmung in Artikel 18) oder, etwa bei Ablehnung der Auslieferung, die notwendigen Maßnahmen treffen zu können (z. B. Wiederaufnahme der internationalen Fahndung).

Die Begründungspflicht nach Absatz 2 soll bewirken, dass der ersuchende Staat die zur Ablehnung seines Ersuchens führenden Gesichtspunkte erkennt und in die Lage versetzt wird, diese für künftige Auslieferungsfälle zu berücksichtigen. Diese Begründung sollte möglichst umfassend sein. Sie kann allerdings, wenn im Einzelfall eine nähere Erläuterung untunlich wäre (etwa bei einer Ablehnung gemäß Artikel 3 oder Artikel 5), allgemein gehalten werden.

Zu Artikel 17

Diese Bestimmung bekräftigt den Vorrang der nationalen Strafrechtspflege gegenüber der Auslieferung wegen anderer Straftaten. Der ersuchte Staat kann die Entscheidung über das Auslieferungsersuchen und auch den Vollzug der Auslieferung aufschieben, bis der Verfolgte dem Straf- oder Vollstreckungsanspruch des ersuchten Staats genügt hat.

Zu Artikel 18

Die Bestimmung ist im Wesentlichen dem Artikel 21 des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrages nachgebildet.

Absatz 1 dient dem beschleunigten Abschluss des Auslieferungsverfahrens. Da im Interesse des Verfolgten die Dauer der Auslieferungshaft möglichst kurz bemessen sein sollte, sieht Absatz 1 Satz 2 eine Frist von 30 Tagen vor, in welcher der Verfolgte zu übernehmen ist. Diese Frist kann auf Antrag des ersuchenden Staates um 20 Tage verlängert werden.

Durch Absatz 2 soll der ersuchende Staat veranlasst werden, die Vollzugsfristen einzuhalten. Wird die Frist nicht eingehalten, kann der ersuchte Staat den Verfolgten freilassen und ein möglicherweise danach gestelltes erneutes Auslieferungsersuchen ohne nähere Prüfung ablehnen.

Ist eine fristgerechte Übernahme des Verfolgten wegen außergewöhnlicher Umstände (beispielsweise Unterbrechung des Flugverkehrs, Transportunfähigkeit des Verfolgten infolge Krankheit u. a.) nicht möglich, können gemäß Absatz 3 die Vertragsparteien einen neuen Abholzeitpunkt vereinbaren.

Um zu gewährleisten, dass die im ersuchten Staat erlittene Haft im ersuchenden Staat angerechnet werden kann, teilt gemäß Absatz 4 der ersuchte Staat dem ersuchenden Staat die Dauer der Auslieferungshaft des Verfolgten sowie den Zeitpunkt seiner Ergreifung mit.

Zu Artikel 19

Die Regelung über den Grundsatz der Spezialität entspricht der modernen internationalen Vertragspraxis und folgt im Wesentlichen Artikel 14 EuAlÜbk.

Nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a darf ein Verfolgter in dem ersuchenden Staat nur wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Tat in Haft genommen, vor Gericht gestellt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a 2. Halbsatz stellt klar, dass für den Umfang des Schutzes der Spezialität nicht die im Auslieferungsersuchen aufgeführten Strafbestimmungen maßgeblich sind, sondern auf den zugrunde liegenden tatsächlichen Sachverhalt abzustellen ist. Eine Anwendung anderer Strafvorschriften bei gleichbleibendem Sachverhalt ist kein Verstoß gegen die Spezialitätsbindung. Ändert sich hingegen durch neue Erkenntnisse auch der Sachverhalt und damit die Grundlage der bisherigen Wertung, so bedarf es für eine Verfolgung des Ausgelieferten der Zustimmung des ersuchten Staates oder des Ablaufs der Schutzfrist (vgl. Absatz 3).

In Abweichung von Artikel 14 Abs. 1 EuAlÜbk oder Artikel 22 Abs. 1 des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrages statuiert Absatz 1 Nr. 1 kein Verfolgungsverbot, sondern hindert den ersuchenden Staat nur daran, den Verfolgten wegen einer vor der Auslieferung begangenen Straftat in Haft zu nehmen, vor Gericht zu stellen oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit zu unterwerfen. Dies stellt eine gewisse Lockerung der Spezialitätsbindung dar. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass auch nach der bisherigen Vertragspraxis bereits solche Verfolgungsmaßnahmen zulässig waren, die in Abwesenheit des Ausgelieferten getroffen werden konnten (vgl. Artikel 14 Abs. 2 EuAlÜbk, Artikel 22 Abs. 2 des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrages).

Stellt der ersuchende Staat nach dem Vollzug der Auslieferung fest, dass der Ausgelieferte weitere Straftaten begangen hat oder weitere Urteile gegen ihn zu vollstrecken sind, bedarf er gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Zustimmung des ersuchten Staates, um die in Absatz 1 Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen gegen den Verfolgten ergreifen zu können.

Absatz 1 Nr. 2 regelt einen besonderen Fall der Spezialitätsbindung. Die Weiterlieferung wird im Ergebnis einer weiteren Strafverfolgung im ersuchenden Staat gleichgestellt. Schon die Inhaftnahme der ausgelieferten Person zum Zweck der Weiterlieferung bedarf der Zustimmung des ersuchten Staates.

Absatz 2 regelt, welche Unterlagen einem Ersuchen um Zustimmung zur weiteren Strafverfolgung oder zur Weiterlieferung beigefügt werden müssen.

Nach Absatz 3 endet die dem Ausgelieferten gewährte Schutzfrist 45 Tage nach seiner endgültigen Freilassung oder schon früher, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates – rechtmäßig oder auf der Flucht – verlassen hat und dorthin zurückgekehrt ist oder von einem dritten Staat ausgeliefert wurde. In diesen Fällen beruht die weitere Verfolgungsmöglichkeit nicht mehr auf der Auslieferung durch den zunächst ersuchten Staat. Sobald der Ausgelieferte das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates verlassen hat, endet jede Spezialitätsbindung gegenüber dem ersuchten Staat.

Der endgültigen Freilassung steht nach Absatz 3 Satz 2 die bedingte Freilassung ohne eine die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten beeinträchtigende Anordnung gleich.

Zu Artikel 20

Die Vorschrift schafft die Grundlage für ein Verlangen des ersuchten Staates, über den Ausgang des Strafverfahrens gegen den Ausgelieferten unterrichtet zu werden. So kann der ersuchte Staat ein Interesse daran haben, die Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes prüfen zu können.

Zu Artikel 21

Im Zusammenhang mit einem Auslieferungsverfahren hat der ersuchte Staat in dem nach seinem Recht zulässigen Umfang die Gegenstände herauszugeben, die als Beweismittel dienen können oder aus der Straftat herrühren. Das Entgelt für solche Gegenstände ist den Gegenständen selbst gleichgestellt. Ohne Bedeutung ist es, ob diese Gegenstände sich im Zeitpunkt der Festnahme im Besitz des Verfolgten befunden haben oder ob sie später entdeckt worden sind. In Abweichung von Artikel 20 EuAlÜbk ist Voraussetzung der Herausgabe nicht, dass der ersuchende Staat ausdrücklich um die Herausgabe der Gegenstände ersucht hat.

Die vorgenannten Gegenstände sind nach Absatz 2 auch herauszugeben, wenn der Vollzug der Auslieferung nicht möglich ist.

Absatz 3 schafft eine Sicherheit für den ersuchten Staat. Die Rückgabe kann auch von Gegenständen vorbehalten werden, bezüglich derer die Geltendmachung von Rechten Dritter jedenfalls nicht ausgeschlossen erscheint. Einen entsprechenden Vorbehalt muss der ersuchende Staat schon vor oder bei der Bewilligung der Auslieferung erklären.

Zu Artikel 22

Da der sonstige Rechtshilfeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien vertragslos erfolgt, ist in Artikel 22 eine Regelung aufgenommen worden, wonach die Vertragsparteien einander nach Maßgabe ihres Rechts so weit wie möglich Rechtshilfe in Strafsachen wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht worden ist, gewähren.

Zu Artikel 23

Artikel 23 lehnt sich an Artikel 21 EuAlÜbk bzw. Artikel 26 des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrages an.

Wird wegen einer auslieferungsfähigen Straftat um Durchlieferung ersucht und wird die Tat nicht als politische oder rein militärische Straftat angesehen, ist die Durchlieferung nach Absatz 1 zu bewilligen.

Absatz 2 trägt Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Rechnung, wonach die Durchlieferung deutscher Staatsangehöriger untersagt ist.

Absatz 3 stellt klar, dass einem Durchlieferungsersuchen die in Artikel 12 genannten Unterlagen beizufügen sind.

Um auch bei Durchlieferungsersuchen dem ersuchten Staat die Möglichkeit zu eröffnen, von dem ersuchenden Staat eine Zusicherung zu fordern, dass die Todesstrafe nicht verhängt oder, falls sie verhängt wird, nicht vollstreckt werden wird, wurde in Absatz 4 ausdrücklich die entsprechende Anwendbarkeit von Artikel 11 geregelt.

Zu Artikel 24

Absatz 1 enthält eine Definition der personenbezogenen Daten, auf die sich die folgenden Absätze beziehen. Die Definition entspricht § 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Absatz 2 stellt sicher, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur für genau bestimmte Zwecke verwendet werden dürfen.

Absatz 2 Satz 1 regelt den Grundfall, wonach personenbezogene Daten lediglich für den im Ersuchen genannten Zweck Verwendung finden dürfen, wobei Bedingungen der übermittelnden Stelle zu beachten sind.

Absatz 2 Satz 2 enthält die in der praktischen Abwicklung erforderlichen Ausnahmen. So können die Daten nach Buchstabe a auch zur Verfolgung von Straftaten Verwendung finden; nach Buchstabe b auch für präventive Zwecke, sofern es um die Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung geht. Buchstabe c sichert die Verwendungsfähigkeit der übermittelten Daten ohne erneutes Ersuchen für alle gerichtlichen Verfahren und Verwaltungsverfahren, die mit den vorgenannten Zwecken zusammenhängen. Ferner kann nach Buchstabe d die Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit die Verwendung der übermittelten Daten ohne erneutes Ersuchen rechtfertigen.

Absatz 2 Satz 3 ermöglicht eine darüber hinausgehende Datenverwendung nach vorheriger Zustimmung des übermittelnden Staates.

Die zusätzlichen Bestimmungen in Absatz 3 sollen ein einheitliches Minimalschutzniveau für personenbezogene Daten in beiden Vertragsstaaten garantieren. Zugleich wird deutlich gemacht, dass nationale Datenschutzvorschriften durch diesen Vertrag nicht aufgehoben, sondern ergänzt werden.

Nach Buchstabe a besteht eine Auskunftspflicht der Vertragsstaaten über die übermittelten Daten, da es der deutschen Praxis entspricht, im Regelfall keine Kopien der Erledigungsstücke zurückzubehalten und es daher nachträglich erforderlich werden kann, sich durch eine Nachfrage bei dem damals ersuchenden Staat über den Umfang der übermittelten Daten zu vergewissern. Im Auslieferungsverkehr kann dies bei mit dem Auslieferungsersuchen verbundenen Herausgabeersuchen von schriftlichen Unterlagen nach Artikel 21 erforderlich werden. Im Übrigen unterrichten sich die Vertragsparteien auf Ersuchen über die Verwendung der Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse. Dies ist insbesondere von Bedeutung für die Fälle der Datenverwendung für Zwecke außerhalb des Ersuchens gemäß Absatz 2 Satz 2.

Nach Buchstabe b ist beim Umgang mit personenbezogenen Daten besonders sorgfältig zu verfahren. Es dürfen nur die Daten übermittelt werden, die das zu erledigende Ersuchen betreffen (Satz 2). Satz 3 begründet eine Mitteilungspflicht des übermittelnden Vertragsstaates, sofern sich nachträglich erweist, dass unkorrekte Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt wurden. In diesem Fall berichtigt der empfangende Vertragsstaat die Daten oder löscht sie (Satz 4).

Nach Buchstabe c ist sowohl von dem übermittelnden als auch von dem empfangenden Vertragsstaat festzuhalten, dass personenbezogene Daten übermittelt bzw. empfangen wurden.

Nach Buchstabe d besteht eine Schutzpflicht der Vertragsstaaten hinsichtlich der personenbezogenen Daten.

Buchstabe e gibt dem von der Erledigung eines Ersuchens Betroffenen einen Auskunftsanspruch. Der Betroffene kann zur Wahrnehmung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einen Antrag auf Auskunft stellen, welche seiner Daten zu welchem Zweck Verwendung gefunden haben (Satz 1). Die Auskunft kann dann verweigert werden, wenn das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse an der Auskunftserteilung überwiegt (Satz 2). Da der Betroffene die Auskunft sowohl bei den Behörden des übersendenden als auch bei den Behörden des empfangenden Vertragsstaates beantragen kann, bestimmt Satz 3, dass das nationale Recht des übersendenden oder des empfangenden Vertragsstaates die Art und Weise der Auskunftserteilung regelt, je nach dem, wo die Auskunft beantragt wird.

Buchstabe f regelt Teilbereiche des Schadensersatzrechts. Entsteht dem Betroffenen durch eine rechtswidrige Datenübermittlung ein Schaden, so haftet ihm der empfangende Vertragsstaat nach Maßgabe seines nationalen Rechts (Satz 1). Um dem Geschädigten die Geltendmachung seines Schadensersatzanspruches zu erleichtern, braucht er sich nur an den empfangenden Vertragsstaat zu wenden, selbst wenn die Falschübermittlung nicht in dessen Sphäre fällt, etwa weil die ihm bereits übersandten Daten falsch waren (Satz 2). Der empfangende Vertragsstaat muss in diesem Fall den Betroffenen entschädigen. Der übermittelnde Staat ist aber verpflichtet, dem empfangenden Staat den Gesamtbetrag des geleisteten Ersatzes in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts zu erstatten (Satz 3).

Der Betroffene kann sich durch diese Regelung zunächst an die Behörden seines Heimatstaates wenden und wird davor bewahrt, die Frage der Verursachung selbst klären zu müssen und von der einen an die andere Behörde verwiesen zu werden. Die Regelung setzt einen bestehenden nationalen Entschädigungsanspruch voraus und schafft nicht etwa einen neuen Anspruch.

Zu Artikel 25

Die Vorschrift soll die Anwendung des Verfahrensrechts des ersuchten Staates klarstellen.

Zu Artikel 26

Artikel 26 regelt die Frage der Übersetzungspflicht. Regelmäßig werden die Auslieferungsunterlagen der internationalen Praxis entsprechend in der Sprache des ersuchenden Staates abgefasst sein. Die Pflicht zur Beifügung von Übersetzungen soll den ersuchten Staat der Notwendigkeit entheben, selbst umfangreiche Übersetzungsarbeiten veranlassen zu müssen. Auf Grund der Vielzahl der in Indien gesprochenen Sprachen ist vereinbart worden, dass deutsche Ersuchen lediglich in die englische Sprache zu übersetzen sind.

Der Vertrag enthält keine besonderen förmlichen Anforderungen an die Übersetzung.

Zu Artikel 27

Der grundsätzliche Verzicht auf die gegenseitige Erstattung von Auslieferungskosten mit Ausnahme der Kosten, die durch den Abtransport des Verfolgten entstehen, entspricht Artikel 24 EuAlÜbk. Er vermeidet in Übereinstimmung mit der internationalen Übung umständliche Abrechnungsverfahren.

Nach der getroffenen Regelung trägt der ersuchte Staat alle Kosten, die für die Unterbringung, das Gericht, Rechtsanwälte und Sachverständige in seinem Hoheitsbereich entstehen. Der ersuchende Staat trägt die Kosten ab dem Flughafen, von dem aus der Verfolgte den ersuchten Staat verlässt.

Im gleichen Umfang wird auf die Erstattung von Durchlieferungskosten verzichtet.

Zu Artikel 28

Auslieferungsverträge werden dem Verfahrensrecht zugerechnet. Deshalb konnte in Satz 1 bestimmt werden, dass die Regelungen dieses Vertrages auch auf Straftaten anzuwenden sind, die vor seinem Abschluss begangen wurden. Der Vertrag ist jedoch nicht auf Ersuchen um Auslieferung wegen vor dem Inkrafttreten des Vertrages begangener Straftaten anwendbar, wenn die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit nach Artikel 2 dieses Vertrages im Zeitpunkt ihrer Begehung nicht vorlag.

Zu Artikel 29

Da die Unterzeichnung des Vertrages in Berlin stattfand, ist in Artikel 29 geregelt, dass die Registrierung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst wird.

Zu Artikel 30

Die Bestimmung enthält die übliche Schlussklausel.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das beabsichtigte Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil das Übereinkommen auch Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länderbehörden bei der Ausführung von Bundesrecht enthält.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, dass das Gesetz zustimmungspflichtig sei, nicht zu folgen. Soweit der Vertrag Mitwirkungs- und Informationspflichten der Landesjustizverwaltungen überhaupt enthält, können Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit der Landesjustizverwaltungen die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes nicht begründen. Für Auslieferungsverfahren sind die Amtsgerichte, Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und die Oberlandesgerichte (§§ 13, 21, 22 Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) zuständig; die Regelungen des deutsch-indischen Auslieferungsvertrags betreffen demnach die Tätigkeit von Justizbehörden und Gerichten. Wegen des engen Zusammenhangs mit dem nachfolgenden Straf- und Strafvollstreckungsverfahren sind die Regelungen des Auslieferungsverfahrens als Regelungen des Gerichtsverfahrens zu bewerten. Zudem führen die Länder das Übereinkommen nicht als eigene Angelegenheit gemäß Artikel 83, 84 Abs. 1 des Grundgesetzes aus. Die Bundesregierung hält an der von ihr stets vertretenen Auffassung fest, wonach der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten gemäß Artikel 32 Abs. 1 des Grundgesetzes als Teil der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ausschließlich Sache des Bundes ist und Vertragsgesetze zu einschlägigen Übereinkommen daher nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (vgl. Bundestagsdrucksachen 9/32 S. 15, 9/733 S. 15, 11/3864 S. 23 und 13/10157 S. 20). Die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1993 (BAnz. S. 6383) geht ebenfalls davon aus, dass die Bundesregierung den Landesregierungen nur die Ausübung ihrer Befugnisse, nicht aber die Befugnisse selbst übertragen hat.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333